



EUROPÄISCHER GEBIRGSPILOTEN VERBAND EUROPEAN MOUNTAIN PILOTS

Statuten Ausgabe 20. 10. 2002

Die Unterzeichnenden

ARTIKEL 1

AFPM Association Française des pilotes de montagne - AIPM Associazione Italiana piloti di montagna, - APME Pilotos de montana España – Fédération Aéronautique du Luxembourg, . SGPV Schweizerische Gletscherpiloten Vereinigung – ÖGPV Österreichischer Gebirgspiloten Verein – GMFA German mountain flying association

Haben einen **EUROPÄISCHEN GEBIRGSPILOTEN VERBAND EMP** gegründet

ARTIKEL 2 : ZIELE Die Verband EMP will

- Die nationalen Vereine und Clubs unter seinem Dach vereinen.
- Den Gebirgsflug fördern, organisieren und verteidigen.
- Neue nationale Vereine bei ihrer Gründung unterstützen.
- Den Dachverband EMP gegenüber Europäischen Behörden und Organisationen. vertreten. Die Grenzen seiner Tätigkeit sind geografischer und nicht politischer Natur.
- Sich mit der Feld und Wiesen Fliegerei (aviation de terroir) zusammenschliessen.
- Sich an der Ausarbeitung spezieller Reglemente beteiligen.

ARTIKEL 3 : SITZ DES VERBANDES ist der Flugplatz von F-74120 Megève Frankreich.

- Der Sitz kann durch einen Beschluss des Vorstandes, der durch eine ordentliche Generalversammlung genehmigt werden muss, verlegt werden.

ARTIKEL 4 : MITGLIEDER KATEGORIEN

Der Verband setzt sich aus den nationalen Vereinen oder Gruppierungen in den verschiedenen Europäischen Ländern zusammen, die die Gebirgsfliegerei ausüben oder beabsichtigen dies zu tun. Er umfasst Mitglieder, die an die Statuten ihrer Ursprungsvereine gebunden sind, genauso wie individuelle Mitglieder, die von der Generalversammlung aufgenommen worden sind, wie auch Gönnermitglieder.

ARTIKEL 5 : MITGLIEDER QUALIFIKATION

Die nationalen Vereine und Gruppen repräsentieren ihre Mitglieder.

- Ehrenmitglieder: Mitglieder, die für den Verband bedeutende Verdienste geleistet haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Gönnermitglieder: Personen, Vereine, Aeroclubs, Gruppierungen die einen Beitrag von mindestens 500 Euro bezahlen.
- Aktivmitglieder: Personen die sich zu einem festen Jahresbeitrag verpflichtet haben, der sich nach dem budgetierten jährlichen Aktionsprogramm richtet und nach einer festen internationalen Aufteilung entsprechend der jeweiligen Mitgliederstärken.

ARTIKEL 6 : BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlöscht durch: Kündigung, Tod, Ausschluss.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, bei Nichtleisten des Jahresbeitrages oder aus schwerwiegenden Gründen. In einem solchen Fall wird der Betroffene durch den Vorstand Mittels eingeschriebenem Brief orientiert und aufgefordert, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen einen Ausschluss gibt es keine Rekursmöglichkeit, noch muss er begründet werden.

ARTIKEL 7 : ZIELE – AKTIONS MITTEL

- Beschaffung, Herstellung und Lagerhaltung aller technischen Mittel und Bündelung aller notwendigen personeller Ressourcen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.
- Organisation regionaler, nationaler und internationaler Begegnungen.
- Organisation von Treffen, Wettbewerben oder Wettkämpfen, um die Gebirgsfliegerei zu fördern, sowie das Training und die Ausbildung der Mitglieder zu verbessern.
- Publikation von Informationen und Dokumenten technischer und gesellschaftlicher Art, um einen einheitlichen Gruppengeist und freundschaftliche Beziehungen zu fördern.
- Abschluss einvernehmliche Übereinkünfte mit Vereinen, Gruppierungen und andern Partner der General Aviation.
- Aktionen gegenüber Nationaler und Europäischen Organisationen, um unsere Aktivitäten und ihre spezielle Ethik bekannt zu machen.
- Einsatz weiterer aktuellen und notwendigen Mittel, die im Einklang mit den Zielen des Verbandes sind.

ARTIKEL 8 : DIE FINAZIELLEN MITTEL DES VERBANDES

Setzen sich zusammen aus:

- Persönliche Spenden, wie auch Spenden der öffentlichen Hand.
- Eintrittsgebühren und oder Jahresbeiträgen, welche jeweils im Juli gemäss den Erfordernissen für das folgende Jahr festgelegt werden.
- Unterstützung aus den Kassen der Staaten, der Regionen, der Departemente, Provinzen, Kantone, Gemeinden, Aeroclubs, Fachzeitschriften, Hersteller und Ausrüster, nationaler und Europäischer Luftfahrtverbände.
- Sponsorengeldern und Diversen andern Einkünften.

ARTIKEL 9 : VORSTAND – ZUSAMMENSETZUNG

Der Verband wird durch einen Vorstand bestehend aus mindestens sieben, maximal neun Mitgliedern geleitet. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Verbandes und besteht aus:

- Einem Präsidenten
- Den Vizepräsidenten, die ihre nationalen Verbände vertreten, deren Präsidenten sie sind, oder aber durch einen von ihnen bezeichneten Vertreter
- Einem Sekretär, eventuell einem 2. Sekretär
- Einem Kassier

Der Vorstand wird alle drei Jahre wiedergewählt. Er repräsentiert die einzelnen nationalen Vereine ebenso wie die Einzelmitglieder. Er erstellt ein Aktions- und Motivationsprogramm. Die Mitglieder sind ein oder mehrmals wiederwählbar.

ARTIKEL 10 : STATUTEN

Eine Statutenänderung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung, bei der mindestens ein viertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Mitglieder der einzelnen nationalen Verbände werden dabei durch ihren Präsident vertreten, die allerdings die Statutenänderung vorher ihren Mitgliedern vorzulegen haben.

Die Statuten sind gemäss den Anforderungen des Französischen Rechtes von 1901 für alle Länder verbindlich.

ARTIKEL 11 : VORSTANDS SITZUNGEN

Der Vorstand trifft sich mindestens alle 6 Monate, oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder. Er wird durch den Präsidenten zusammengerufen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vorstandmitglied, das ohne triftigen Grund dreimal nacheinander nicht zu einer Vorstandssitzung erscheint, hat damit sein Amt verloren.

ARTIKEL 12 : ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- Sie findet jährlich im Monat August oder September statt.
- Sie umfasst alle Mitglieder, die durch ihren Präsidenten vertreten sind.
- Die Mitglieder werden 15 Tage vorher durch den Präsidenten eingeladen.
- Die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.
- Der Präsident leitet mit Unterstützung der Vorstandmitglieder die Versammlung und legt Rechenschaft ab über die Situation des Verbandes.
- Der Sekretär liefert eine Zusammenfassung der Jahresaktivitäten und weiterer Dinge.
- Der Kassier liefert eine Jahresrechnung und die Bilanz, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen. Er legt auch ein Budget für das kommende Jahr vor.

ARTIKEL 13 : AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Wenn nötig muss der Präsident auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung gemäss den Formalitäten des Artikel 13 einberufen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall muss innert 30 Tagen eine neuen Generalversammlung angesetzt werden. Sind dann nicht Hälfte der Mitglieder anwesen, können Beschlüsse mit einem Mehr von 2/3 der Anwesenden gefasst werden. Nicht Anwesende können sich mittels schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht vertreten lassen werden.

ARTIKEL 14 : INTERNES REGLEMENT

Der Vorstand kann ein internes Reglement verabschieden, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss. Dieses Reglement kann dazu dienen, die Statuten zu ergänzen, insbesondere um interne Vorgänge und die Verwaltung zu regeln. Es dient dazu die Statuten von operationellem Ballast zu entlasten.

ARTIKEL 15 : AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung des Verbandes, die von mindestens 2/3 der Anwesenden einer Generalversammlung beschlossen werden muss, werden ein oder mehrere Liquidatoren gewählt. Das Vermögen wird an die einzelnen nationalen Vereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke zurückverteilt.

ARTIKEL 16 : KOMMISSIONEN- GESCHÄFTSTRÄGER

Es können spezielle Kommissionen gebildet werden, um die Effektivität des Verbandes zu steigern, oder es können Geschäftsträger für bestimmte Aufgaben benannt werden. Die offizielle Sprache des Verbandes ist entsprechend der grössten Mitgliederzahl das Französische. Entsprechend gilt bei Interpretationsproblemen die Französische Originalversion dieser Statuten.

Definition:

Mitglieder: des Verbandes sind die nationalen Vereine oder Gruppen.

Adhérents: (nur im Französischen Text unterschieden) sind die jeweiligen Mitglieder der nationalen Vereine.